

**Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 9. Januar 2004**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz am 7. November 2001 nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionskommission

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 14 Rigorosum
- § 15 Öffentliche Verteidigung
- § 16 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion
- § 17 Versäumnis und Wiederholung des Rigorosums und der öffentlichen Verteidigung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Einsichtnahme

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Nur zur Vereinfachung der Schreibweise verwendet diese Promotionsordnung Personenbezeichnung männlichen Geschlechts. Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Informatik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Fakultät für Informatik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen sowie deren Modelle, Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades verliehen und beurkundet (§ 19).
- (3) Promotionsverfahren werden grundsätzlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor (§ 10).
- (4) Bei Dissertationen zu eng zusammenhängenden Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, kann die Verteidigung (§ 15) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Die Zulassung zur Promotion setzt ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern voraus, entsprechendes gilt für gleichwertige konsekutive Studiengänge.
- (2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
 1. einen Studiengang Informatik mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit deutlich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen haben,
 2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.Durch die Fakultät können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang des Lehrstoffes von maximal drei Semestern gefordert werden. Sie sind durch Ablegen von Prüfungen über den Stoff von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Studiengänge der Informatik zu erbringen. Der Umfang der den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sollte 60 SWS nicht überschreiten.
- (3) Über das Vorliegen der besonderen Befähigung des Fachhochschulabsolventen und die für eine Zulassung zur Promotion noch zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen nach Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss. An der Beratung soll ein von der betreffenden Fachhochschule beauftragter promovierter Fachhochschulprofessor teilnehmen.
- (4) Bewerber mit abgeschlossenem universitärem Studium eines nicht oder nur teilweise mit der Informatik übereinstimmenden Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob vor der Zulassung zur Promotion zusätzliche Studienleistungen zu erbringen sind. Der Bewerber kann Vorschläge zum Prüfungsstoff abgeben. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- (6) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 und § 8) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

§ 4

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation (§ 10), eines Rigorosums (§ 14) und der öffentlichen Verteidigung (§ 15) verliehen.
- (2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Ausnahmen bezüglich der Dissertation bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. drei Hochschullehrer der Fakultät,
2. ein promovierter akademischer Mitarbeiter,
3. ein Student mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird für die Dauer eines Jahres bestellt. Den Vorsitz übernimmt ein vom Dekan bestellter Professor, der Mitglied des Fakultätsrates ist. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag des Fakultätsrates selbständig wahr:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion (§ 3),
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8),
3. die Bestellung der Gutachter (§ 9), der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden (§ 6),
4. die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 12),
5. die Bestellung der Prüfer für das Rigorosum (§ 14),
6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind (§ 13),
7. im Falle des Antrags eines Fachhochschulabsolventen die Entscheidungen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 2, 3),
8. die Entscheidung über die zusätzlichen Studienleistungen (§ 3 Abs. 4).

(4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Beschlüsse des Promotionsausschusses werden nach § 70 SächsHG gefasst. Zur Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 6

Promotionskommission

(1) Der Promotionskommission gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. die Gutachter,
3. zwei Beisitzer,
4. ein Protokollant ohne Stimmrecht.

(2) Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Promotionsverfahren nach der Annahme der Dissertation (§ 12). Er leitet das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung. Beisitzer können Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein.

(3) Bei dem Promotionsverfahren eines Fachhochschulabsolventen ist ein promovierter Fachhochschullehrer, sofern er nicht ohnehin als Gutachter der Promotionskommission angehört, als Beisitzer zu benennen.

(4) Die Promotionskommission führt die öffentliche Verteidigung durch. Sie legt eine Note für die Verteidigung fest. Zusätzlich schlägt sie die Gesamtnote der Promotion vor.

(5) Für die Promotionskommission gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
2. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren einschließlich Thesen sowie zusätzliche Thesen in 20 Exemplaren in gleicher Form,
3. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
4. eine Erklärung des Bewerbers gemäß Absatz 3,

5. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
 6. im Falle eines Fachhochschulabsolventen zusätzlich der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2),
 7. die Versicherung, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde und auch noch nicht veröffentlicht wurde,
 8. eine Mitteilung, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere Promotionsverfahren stattgefunden haben,
 9. bei Bewerbern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
 10. Vorschläge für die Prüfer des Rigorosums (§ 14),
 11. für Bewerber mit abgeschlossenem universitärem Studium eines nicht oder nur teilweise mit dem Wissenschaftszweig Informatik übereinstimmenden Studienganges zusätzlich der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 4).
- (3) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung zu versichern,
1. dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
 2. dass weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- (4) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf entsprechend Absatz 2 Nr. 5, die Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 und die bibliographischen Angaben sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.
- (5) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 9 Abs. 5.
- (6) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Fall ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet und die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftszweig Informatik zugehört.
- (5) Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Im Falle eines Abbruchs ist der Bewerber vom Dekan schriftlich, unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren. Die Unterlagen, einschließlich der eingegangenen Gutachten, verbleiben im Dekanat.

§ 9

Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss nach § 8 werden drei Gutachter bestimmt, die mehrheitlich Universitätsprofessoren sein müssen. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Einer der Gutachter darf weder Mitglied noch Angehöriger der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (2) Alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten.

(3) Zu Gutachtern können auch promovierte Fachhochschullehrer bestellt werden. Es gelten die Regelungen nach § 27 Abs. 5 SächsHG. Im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen können als Gutachter gebeten werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind.

(4) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

(5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden.

(6) Das vierte Exemplar der Dissertation verbleibt in den Unterlagen der Fakultät.

III. Dissertation

§ 10

Allgemeines

(1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung des Themas sollte ein Hochschullehrer der Fakultät betreuend mitgewirkt haben.

(2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke bereits verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Auszüge daraus können jedoch Bestandteil einer neuen Dissertation sein.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können in die Dissertation aufgenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen die wichtigsten Ergebnisse, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen, enthalten.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, bei Annahme auch die Bewertung nach Absatz 2 vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme sind folgende Bewertungen möglich:

"magna cum laude"	(sehr gut),
"cum laude"	(gut),
"rite"	(genügend).

Die Ablehnung entspricht der Note

"non sufficit"	(ungenügend).
----------------	---------------

(3) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation widerspiegeln.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Auflagen der Gutachter werden mit dem Bescheid über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat diese Auflagen in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Promotionsausschuss überprüft die Erfüllung der Auflagen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von einem Gutachter die Bewertung "non sufficit" vor, kann der Promotionsausschuss die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission (§ 6).

(4) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(5) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Im Antrag zum neuen

Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 8). Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsprüche

(1) Nach der Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation ohne die Gutachten im Dekanat für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass den Mitgliedern der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation (Absatz 1) können Stellungnahmen und Einsprüche über den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche der Promotionsausschuss. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 14

Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine nichtöffentliche mündliche Prüfung, die von zwei Hochschullehrern der Fakultät für Informatik abgenommen wird. Der Bewerber kann Vorschläge für die Prüfer machen (§ 7 Abs. 2 Nr. 10). Der Promotionsausschuss legt die Prüfer in seinem Eröffnungsbeschluss fest. Er ist nicht an den Vorschlag des Bewerbers gebunden. Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber in der Informatik über eine wissenschaftliche Bildung verfügt, die über die Forderungen der Diplom-Abschlussprüfung hinausgeht.

(2) Das Rigorosum wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben. Das Rigorosum ist zu einem Termin durchzuführen, der nicht mehr als vier Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung (§ 15) liegen darf. Der Vorsitzende der Promotionskommission legt den Termin für das Rigorosum in Abstimmung mit den Prüfern fest.

(3) Dem Rigorosum können neben den Prüfern nach Absatz 1 und den Mitgliedern der Promotionskommission die Mitglieder des Fakultätsrates beiwohnen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum berät der Vorsitzende der Promotionskommission mit den Prüfern in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Der Vorsitzende und die Prüfer legen für das Rigorosum eine der Bewertungen nach § 11 Abs. 2 fest. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Note wenigstens "rite" lautet. Die Note wird dem Bewerber im Anschluss an das Rigorosum mitgeteilt.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 15

Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Bewerbers und einem Kolloquium. Sie findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens zwei der Gutachter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Der Termin der öffentlichen Verteidigung wird nach dem Ende der Fristen zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 1 und nach Entscheidung über etwaige Einsprüche nach § 13 Abs. 3 vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Der Termin der Verteidigung ist mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, an dem alle Anwesenden aktiv teilnehmen können. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Kolloquium.

(4) Über den Verlauf von Vortrag und Kolloquium ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Promotionsakte.

§ 16

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

(1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt die Note der öffentlichen Verteidigung und

die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 11 Abs. 2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote bekannt.

(2) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nicht, so ist dessen einmalige Wiederholung möglich. Wird die Wiederholung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt.

(3) Die Gesamtnote der Promotion wird von der Promotionskommission durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der Noten für die Einzelgutachten der Dissertation und der Noten für das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung festgelegt. Dabei soll das Ergebnis der Dissertation Vorrang haben. Liegt ein Gutachten mit der Bewertung "non sufficit" vor, so kann die Gesamtnote nicht besser als "rite" sein.

(4) Die Gesamtnote der Promotion kann "summa cum laude" (ausgezeichnet) sein. Dies setzt voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit "magna cum laude" bewertet und für das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung ebenfalls diese Note festgelegt wurde.

(5) Die Promotionskommission berät auf der Basis der in den Gutachten geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen (§ 11 Abs. 1), welche Auflagen zu erteilen sind. Die Auflagen betreffen insbesondere die Beseitigung von Schreibfehlern zur Erzielung einer druckreifen Form. Inhaltliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das im Dekanat ausgelegte Exemplar (§ 13 Abs. 1) darf nicht verändert werden.

§ 17

Versäumnis und Wiederholung des Rigorosums und der öffentlichen Verteidigung

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht.

(2) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die öffentliche Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung "non sufficit" eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation unter Beachtung von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe von

1. 40 gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz,
2. sechs gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz und dem Nachweis, dass die Dissertation in einem von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Verlag mit einer Auflage von mindestens 100 Exemplaren erschienen ist und der Verlag die Verbreitung über den Buchhandel sicherstellt,
3. sechs gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz und die Übergabe einer elektronischen Version der Dissertation gemäß den technischen Konventionen der Bibliothek.

Das Titelblatt der Dissertation soll die von der Fakultät angegebene Form haben. Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn auf der Rückseite des Titelblattes ersichtlich ist, dass es sich um eine Dissertation der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz handelt.

(3) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

§ 19

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 16 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung und neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die

Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors der Technischen Universität Chemnitz und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung nach § 18 nachgewiesen hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 27 Abs. 7 SächsHG). Das Promotionsverfahren ist damit beendet.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 20

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören. Der Promotionsausschuss legt fest, ob und in welchem Rahmen der Bewerber die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen hat.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 12 Abs. 1 einzustellen.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates unter Anwendung von § 26 Abs. 9 SächsHG entzogen werden.

(2) Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Widerspruchsrecht

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

(2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.

(3) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission und des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 23

Einsichtnahme

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

§ 24

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Informatik die akademische Würde eines Ehrendoktors (Doktoringenieur Ehren halber) verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung aller Hochschullehrer der Fakultät über den Antrag. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um die Informatik. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität Chemnitz zu bestätigen.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

(6) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 7. November 2001 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 23. Juli 2003, Az.: 3-7841-11/27-6 genehmigt worden.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 25. November 1994 außer Kraft.

Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 25. November 1994 durchgeführt.

Chemnitz, den 9. Januar 2004

Der Dekan
der Fakultät für Informatik

Prof. Dr. W. Rehm